

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

WG Art. 31 Abs. 3

Die Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt nicht als Bürgschaftserklärung, wenn sie dem Firmenstempel einer Kommanditgesellschaft, deren Firma eine Gesellschaft erkennen läßt, so beigelegt ist, daß sie nach der Verkehrsauffassung als Teil der Zeichnung für die KG erscheint (Ergänzung zu BGH LM WG Art. 31 Nr. 3).

BGH, Urt. v. 29. Oktober 1973 - II ZR 143/72 - OLG Hamm
 LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 143/72

URTEIL

Verkündet am

29. Oktober 1973
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ludwig S [REDACTED] KG, B [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Ludwig S [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauingenieur Hans T [REDACTED], G [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1973
durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die
Richter Liesecke, Dr. Bauer, Dr. Tidow und Bundschuh

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom
17. August 1972 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin und Ausstellerin von
drei in der Zeit vom 31. August bis 25. September 1971
fälligen Wechseln über insgesamt 35.000 DM, die sie
auf die Bauunternehmung Walter G. KG in G.
für die sie Arbeiten ausgeführt hatte, gezogen hat.
Unter dem am linken Rand der Vorderseite des Wechsels
quergedruckten Wort: "Angenommen" befindet sich ein
Stempelabdruck: "Bauunternehmung Walter G. KG
- Straßen- und Tiefbau - G. - F. -
straÙe -
Tel. ". Mit zum Teil in den Stempel hineingeschriebenen
Unterschriften haben links der Beklagte und rechts der
persönlich haftende Gesellschafter der Walter G. KG
unterzeichnet. Die Wechsel wurden nicht eingelöst, weil
die Bezogene in Konkurs gefallen ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat im Wechselprozeß den Beklagten als Wechselbürgen auf Bezahlung des Betrags der Wechsel nebst Zinsen und Wechselunkosten in Anspruch genommen, weil der Beklagte ein Vertretungsverhältnis zur Bezogenen nicht hinreichend kenntlich gemacht habe und zu deren Vertretung nicht berechtigt gewesen sei. Der Beklagte ist der Klage mit der Behauptung entgegengetreten, er sei leitender Angestellter mit Bankvollmacht gewesen und habe die Wechsel für die Walter G. KG unterzeichnet.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte begehrt, verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Unterschrift des Beklagten auf der Vorderseite der Wechsel sei eine solche für die Bezogene. Der räumliche Zusammenhang der Schriftzüge mit dem Abdruck des Firmenstempels und der Umstand, daß die Bezogene durch ihre Firma als Gesellschaft ausgewiesen werde, die durch mehrere Personen vertreten werden könne, ließen erkennen, daß der Beklagte keine eigene Verpflichtung habe übernehmen, sondern nur eine Erklärung für die Bezogene habe abgeben wollen. Deshalb könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagte von der Bezogenen bevollmächtigt, bei ihr angestellt oder aus sonstigen Gründen im Innenverhältnis zu seinem Handeln berechtigt gewesen sei. Eine Haftung des Beklagten als Wechselbürge scheide jedenfalls aus. Die Revision meint hingegen, die Unterschrift des Beklagten gelte unwiderleglich als die eines Wechselbürgen, weil der Beklagte nicht Vertreter der Bezogenen gewesen sei. Dem ist nicht zu folgen.

1. Nach Art. 31 Abs. 3 WG gilt die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt. Hierzu hat der Senat im Urteil vom 13. März 1967 - II ZR 96/64 (LM WG Art. 31 Nr. 3) ausgeführt, als Bürgschaftserklärung gelte die Unterschrift nicht, die jemand der Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Art beigelegt habe, daß sie nach der Verkehrsauffassung als Teil der Zeichnung für die GmbH erscheine; insoweit komme es nicht darauf an, ob der Unterzeichner Geschäftsführer oder sonst zur Vertretung der GmbH bevollmächtigt gewesen sei.

Dies gilt auch dann, wenn es sich - bei sonst gleichem Sachverhalt - um die Firma einer Kommanditgesellschaft handelt, die einen Zusatz enthält, der das Vorhandensein einer Gesellschaft (§ 19 Abs. 2 HGB) ergibt. Eine Kommanditgesellschaft kann von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern vertreten werden (§§ 161, 125 HGB). Diese zeichnen für die Gesellschaft in gleicher Weise wie die Geschäftsführer einer GmbH, indem sie ihre Unterschrift der Firma beifügen. Ein Zusatz, durch den ein Vollmachtsverhältnis gekennzeichnet wird (etwa "ppa." oder "i. V."), kommt bei diesem Personenkreis nicht in Betracht. Der Wille, im fremden Namen zu handeln, ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen der Firma und den Unterschriften. Deshalb gelten nach der Verkehrsauffassung mehrere dem Firmenstempel einer Kommanditgesellschaft beigelegte Unterschriften als Bestandteil der "Unterschrift" der Kommanditgesellschaft und nicht als für die Zeichner selbst abgegebene Erklärungen.

2. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit diesen Ausführungen rechtlich fehlerfrei dargelegt, daß die Unterschrift des Beklagten auf der Vorderseite der Wechsel Bestandteil der Zeichnung für die bezogene Kommanditgesellschaft und keine eigene Wechselerklärung ist. Es hat festgestellt, daß der Beklagte links neben dem persönlich haftenden Gesellschafter der Walter Grothe KG seine Unterschrift zum Teil in den Firmenstempel hineingeschrieben hat. Unbedenklich ergibt sich daraus, daß die Zeichnung des Beklagten nach der Verkehrsauffassung Bestandteil der Annahmeerklärung der Kommanditgesellschaft und keine "bloße" Unterschrift ist, die gemäß Art. 31 Abs. 3 WG als Wechselbürgschaft gelten würde. Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht nicht geprüft, ob der Beklagte zur Vertretung der Bezogenen berechtigt war.

3. Unbegründet ist die von der Revision erhobene Verfahrensrüge (§ 286 ZPO), das Berufungsgericht habe die Behauptung der Klägerin nicht berücksichtigt, der Beklagte habe die Wechsel unterzeichnet, um sie diskontfähig zu machen; er sei deshalb der Bank gegenüber als Wechselbürge aufgetreten.

Die Klägerin behauptet damit einen Sachverhalt, der außerhalb der Wechselurkunde liegt. Da der Wechselbürge wechselfähig haftet, gilt auch hier der Grundsatz der Wechselstrenge, der eine Ergänzung durch Umstände und Vorgänge, die aus der Urkunde nicht erkennbar sind, grundsätzlich ausschließt. Die Voraussetzungen, nach denen solche Umstände (vgl. BGHZ 22, 148, 152, 153) zu berücksichtigen sind, liegen hier nicht vor.

Stimpel

Liesecke

Dr. Bauer

Dr. Tidow

Bundschuh